

RAHMENBESTIMMUNGEN

für die Ausrichtung der Norddeutschen U15- und U19-Mannschaftsmeisterschaften

§ 1 Allgemeines

- (1) Veranstalter der Norddeutschen U15- und U19-Mannschaftsmeisterschaften ist der Jugendausschuss der Gruppe Nord im DBV (JA).
- (2) Die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (NMM) sind die Qualifikation zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften. Qualifiziert ist jeweils der U15- und U19-Mannschaftsmeister des Landesverbandes, bei Verzicht eines Vereins der nächstplatzierte Verein.
- (3) Die Durchführung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der DBV-Spielordnung und den „Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19“.
- (4) Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs ist der Jugendausschuss der Gruppe Nord. Spielleiter als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem DBV ist der Jugendwart der Gruppe Nord. Ihm obliegt:
 1. die Aufstellung des Spielplans und Zeitplans.
 2. die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.
 3. die rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung.
- (5) Über Streitigkeiten und sportliche Verstöße entscheidet der Jugendausschuss der Gruppe Nord als erste Instanz im Sinne der Rechtsordnung des DBV.

§ 2 Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt ist der jeweilige U15- und U19-Mannschaftsmeister eines Landesverbandes der Gruppe Nord, bei Verzicht der nächstplatzierte Verein des Landesverbandes. Jeder Verein stellt eine Mannschaft. Sofern in einem Landesverband zwischen Vereinen eine Spielgemeinschaft gebildet wurde, die über alle Altersklassen am gesamten Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen hat, ist sie bei den NMM startberechtigt, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung im Landesverband zum Zeitpunkt der NMM weiterhin erfüllt sind.
- (2) Der Jugendausschuss der Gruppe Nord kann auf Antrag der Landesverbände die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften auf 12 erhöhen. Über vorliegende Anträge entscheidet der Jugendausschuss rechtzeitig vor den Norddeutschen MM. Auf 9, 10 oder 11 Mannschaften wird nicht erhöht.
- (3) Die Vereine haben entsprechend der Ausschreibung fristgemäß zu melden. Meldeadresse ist der Jugendwart der Gruppe Nord (Spielleiter).

§ 3 Meldung

- (1) Jede teilnehmende Mannschaft hat bis zum festgesetzten und veröffentlichten Meldeschluss dem Spielleiter auf dem vorgegebenen Formblatt eine Rangliste mit der tatsächlichen Spielstärke der für den Einsatz in der Mannschaft vorgesehenen Spieler unter Angabe der Geburtsdaten vorzulegen.
- (2) Für die Jungenrangliste sollen mindestens acht Spieler, für die Mädchenrangliste mindestens vier Spielerinnen gemeldet werden. Die Rangfolge dieser Rangliste ist aufgrund der jeweils gültigen DBV-Rangliste bzw. Landesverbandsrangliste aufzustellen. Diese kann von der zu Beginn der Saison gemeldeten Rangliste abweichen. Sie ist vom zuständigen Jugendwart des

Landesverbandes zu genehmigen.

- (3) Vor Beginn der NMM am 1. Spieltag hat jede teilnehmende Mannschaft bis zu einem vom JA festgesetzten und bekannt gegebenen Termin eine offizielle Rangliste der bei der NMM anwesenden Spieler einzureichen. Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft bei den NMM ist nicht begrenzt. Danach sind Änderungen nicht mehr möglich.
- (4) Die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der Einzelrangliste fällt der JA.
- (5) Um die Startberechtigung bei den NMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens 50% der Hälfte der normalen regulären Mannschaftsspiele im Verein teilgenommen haben. Reguläre Mannschaftsspiele sind auch Mannschaftsspiele O19, wenn eine Seniorenerklärung nach § 7 JugO der Gruppe Nord vorliegt.
- (6) Spieler mit Seniorenerklärung (§ 7 JugO der Gruppe Nord) dürfen bei den NMM in der Mannschaft des Vereins spielen, für den die Freigabe besteht.
- (7) Während einer Saison kann ein Spieler nur für einen Verein spielen. Er muss zu Beginn der Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- (8) Nicht nominierte bzw. nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden; die Spielberechtigung ist nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 DBV-SpO).

§ 4 Durchführung

- (1) Die Anfangszeiten der NMM werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Die NMM müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 m durchgeführt werden. Die Halle sollte mit acht Standardfeldern ausgerüstet sein. An jedem Feld muss eine Spielstandanzeige vorhanden sein. Der jeweilige Spielstand der Mannschaftsspiele ist anzuzeigen.
- (3) Der Referee wird vom Landesverband des Ausrichters gestellt. Bei jedem Mannschaftsspiel haben die beteiligten Vereine je 4 Zählrichter einzusetzen.
- (4) Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Die Ballsorte wird vom JA auf Vorschlag des Ausrichters festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Von den startenden Mannschaften wird eine Startgebühr erhoben, die vom JA festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben wird. Die Startgebühren sind an den Ausrichter zu zahlen.
- (6) Die U15- und U19-Mannschaftsmeister werden wie folgt ermittelt:
 1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden so in zwei Gruppen aufgeteilt, dass in jeder Gruppe nicht mehr als drei Erstplatzierte und im übrigen Zweitplatzierte eines Landesverbandes gegeneinander spielen können.
 2. In keiner Gruppe sollen nach Möglichkeit zwei Mannschaften eines Landesverbandes vertreten sein.
 3. Die beiden stärksten gemeldeten Mannschaften sind in verschiedene Gruppen einzuordnen. Weitere Mannschaften können gesetzt werden.
 4. In den Gruppen spielt jede die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppenspielen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.
 5. Der Sieger des Endspiels ist Norddeutscher Mannschaftsmeister U15 bzw. Norddeutscher Mannschaftsmeister U19 und darf den Titel „Norddeutscher Schüler-Mannschaftsmeister „ bzw. „Norddeutscher Jugend-Mannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

§ 5 Wettkampfbestimmungen

- (1) Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen dem Spielleiter schriftlich zu übergeben.

- (2) In einem Mannschaftsspiel dürfen nicht mehr als 5 Jungen und 3 Mädchen zuzüglich je 1 Ersatzspieler eingesetzt werden. Ersatzspieler im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Rangliste (§ 3 Ziffer 2) im JE Platz 5 und ME Platz 3 und folgende einnehmen.
- (3) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als vier Jungen und zwei Mädchen spielbereit sind.
- (4) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen (analoge Anwendung des § 9 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur DBV-SpO, § 7 Abs. 3 DBV-JuSpO).
- (5) Der Mannschaftsspiel besteht aus folgenden acht Spielen und wird in dieser Reihenfolge ausgetragen:
 1. Jungendoppel, 2. Jungendoppel, Mädchendoppel, 1. Jungeneinzel, 2. Jungeneinzel, Mädcheneinzel, 3. Jungeneinzel, Gemischtes Doppel.

Die Turnierleitung kann von dieser Reihenfolge abweichen. Die betroffenen Mannschaften sind dann entsprechend zu informieren.

- (6) Sofern ein in der Mannschaftsaufstellung (Absatz 1) aufgestellter Spieler wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses ausscheidet, kann ein auf dem Spielbericht vor Beginn des Mannschaftsspieles namhaft gemachter Ersatzspieler an dessen Stelle eingesetzt werden. Der so ersetzte Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Die maximale Anzahl an eingesetzten Spielern in einem Mannschaftsspiel darf durch den Einsatz eines Ersatzspielers nicht überschritten werden (siehe Absatz 2).

Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch bzw. das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am selben Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

- (7) Die Jungendoppel, die sich aus den Stammspielern zusammensetzen, sind grundsätzlich so aufzustellen, dass bei Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Jungendoppel spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Jungendoppel zu spielen.

Wird nur ein Ersatzspieler eingesetzt, muss dieser im 2. Jungendoppel spielen, sofern der JA bei der Festsetzung der Stammdoppel nichts anderes festgesetzt hat. Wenn zwei Ersatzspieler eingesetzt werden, ist es nicht erforderlich, dass diese Spieler im Jungendoppel zusammen spielen; sie können auch jeweils mit einem Stammspieler eingesetzt werden, wobei jedoch der auf dem höheren Platz stehende Stammspieler im 1. Jungendoppel spielen muss. Beim Einsatz von drei Ersatzspielern hat der verbliebene Stammspieler im 1. Jungendoppel zu spielen.

- (8) Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden; wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen für die Mannschaft, die den Verstoß zu verantworten hat, als verloren zu werten.
- (9) Es ist in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung zu spielen. Wird hiergegen verstoßen, hat der Referee einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht einzutragen, damit der Spielleiter die Ordnungsgebühr nach § 7 verhängen kann.
- (10) Die Spielleitung füllt die Spielberichtsformulare aus; sie sind bestimmt für:

1. Spielleiter - Original
2. teilnehmende Mannschaften - je eine Kopie/Durchschrift

Die Formulare sind von den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften und vom Referee nach Beendigung des Mannschaftsspieles zu unterschreiben.

§ 6 Wertung von Spielergebnissen

- (1) Sieger eines Mannschaftsspieles ist die Mannschaft, die die größere Anzahl an Spielen gewonnen hat. Sofern in den Gruppenspielen beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, ist das Spiel unentschieden ausgegangen.
- (2) Ein gewonnenes Mannschaftsspiel bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist das Mannschaftsspiel unentschieden ausgegangen, erhalten beide Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
- (3) Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Reihenfolge in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
 1. Anzahl der erreichten Punkte (Absatz 2),
 2. Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftsspieles,
 3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,
 4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten
- (4) Sofern in den Überkreuzspielen und den Spielen um die Plätze 1 und 3 beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, wird der Sieger nach Absatz 3 Ziffer 3 und gegebenenfalls Absatz 3 Ziffer 4 ermittelt.

Sind die Mannschaften auch dann noch punktgleich, d.h. die Differenzen nach Absatz 3 Ziffer 3 und Ziffer 4 sind jeweils Null, wird der Sieger wie folgt ermittelt:

Es werden folgende 5 Spiele in die Wertung genommen: 1. JD, MD, 1. JE, ME und MX. Die Mannschaft, die bei dieser Wertung drei oder mehr Spiele gewonnen hat, ist Sieger des Mannschaftsspiels.
- (5) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen.

Als nicht angetreten gilt auch die Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.
- (6) Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 15:0, 15:0 bzw. 11:0, 11:0 verloren. Er ist damit für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt; das evtl. 2. Spiel wird auch mit 15:0, 15:0 bzw. 11:0, 11:0 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen bzw. nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs.8.
- (7) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 15 bzw. 11 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Evtl. ist ein dritter Satz mit 15:0 bzw. 11:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 15:0, 15:0 bzw. 11:0, 11:0 an den Gegner. Dieses nicht durchgeführte Spiel gilt als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.
- (8) Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren; bei einem Vertauschen des ersten und zweiten Jungeneinzels wird das dritte Jungeneinzel nicht als verloren gewertet.
- (9) Beim Ausscheiden der Mannschaft aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine gemeldete U19- oder U15-Mannschaft vor Beginn der Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften zurückgezogen und kann keine Ersatzmannschaft zugelassen werden, wird von dem zurückziehenden Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von € 200,- erhoben. Siehe auch § 3 (a) FO.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Rahmenbestimmungen werden mit folgenden Ordnungsgebühren geahndet:
 1. Verstoß gegen Kleidungsbestimmungen..... 15 Euro je Spieler
 2. verspätete Meldungen.....25 Euro
 3. unvollständige Meldungen oder Meldungen, die nicht dem vorgegebenen Formblatt entsprechen.....25 Euro

§ 8 Proteste

- (1) Proteste müssen vor Beendigung des Mannschaftskampfes nach Kenntnis eines Protestgrundes schriftlich bei dem Spielleiter eingelegt und begründet werden.
- (2) Die Protestgebühr beträgt € 25,- und ist sofort an den Spielleiter zu zahlen.
- (3) Über Proteste entscheidet der Jugendausschuss der Gruppe Nord. Seine Entscheidungen erfolgen nach Beratung sofort mündlich. Sie sind innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung nachzureichen.
- (4) Gegen Entscheidungen des Jugendausschusses der Gruppe Nord kann Widerspruch nach der DBV-Rechtsordnung eingelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rahmenbestimmungen treten mit Beginn der Spielsaison 1998/99 in Kraft.

Rahmenbestimmungen	
NordMM	vom 18.09.1988
Änderungen	vom 23.03.1991
	vom 08.01.1994
	vom 23.01.1994
	vom 26.05.1996
	vom 10.01.1997
	vom 00.05.1998
	vom 13.02.2005